

Öffentliche Bekanntmachung

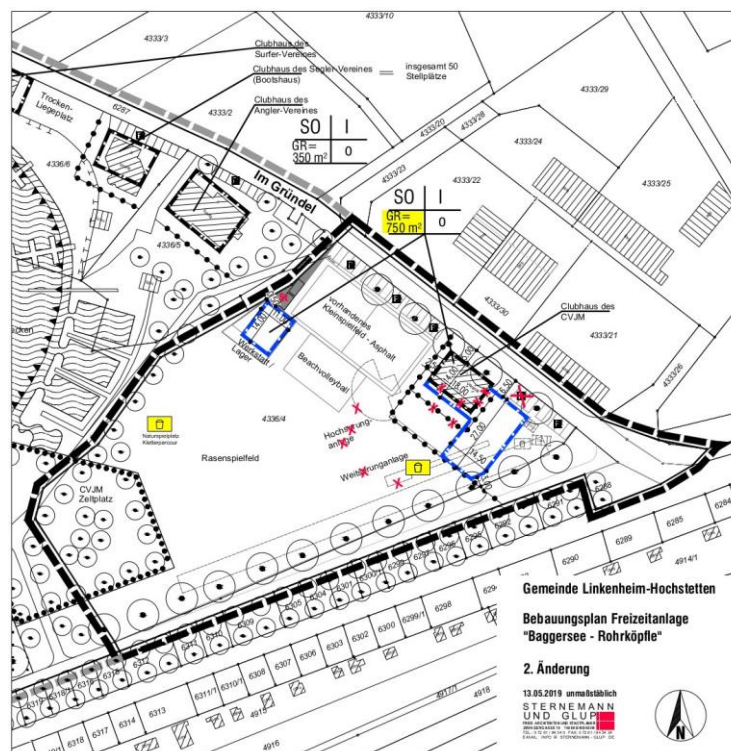
Inkrafttreten der Satzung
über die 2. Änderung des Bebauungsplans

„Baggersee-Rohrköpfe“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
im Ortsteil Linkenheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 26.07.2019 aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 sowie § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Baggersee-Rohrköpfe“ und die örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: 4336/4, 4335 (Teilgrundstück) und 6286 (Teilgrundstück). Im Einzelnen gilt der Straßen- und Baulinienplan. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Baggersee-Rohrköpfe“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Biegen / Durlacher Weg I“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Die Satzungen können einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten, Ortsbauamt, Karlsruher Str. 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

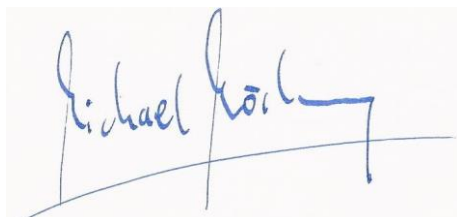
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Satzungen, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Linkenheim-Hochstetten, 15.08.2019

A handwritten signature in blue ink, reading "Michael Möslang". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal line.

gez. Möslang, Bürgermeister